

WUSSTEN SIE SCHON?**Betrugsbekämpfung**

Das Bankgeheimnis für Unternehmen soll entfallen!

Betriebsprüfer sollen dann bestehende Kontenverbindungen über ein zentrales Bankkontenregister abfragen können!

Die Banken trifft in Zukunft die Mitteilungspflicht betreffend höhere Kapitalabflüsse!

UND: Im Baubereich soll zwischen Unternehmen ein Barzahlungsverbot eingeführt werden!

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Sabine Lang
s.lang@rws.co.at

RWS
Wickenburggasse 19
1080 Wien
Österreich
Telefon: +43 1 522 31 31
Fax: +43 1 522 31 31 15
office@rws.co.at

GRUNDERWERBSTEUER

Die Grunderwerbsteuer soll künftig auch bei Übertragungen im Familienverband (insbesondere bei Schenkung und Erbschaft) ebenfalls vom Verkehrswert berechnet werden (bisher dreifacher Einheitswert), wobei folgender Stufentarif zur Anwendung kommen sollen:

Verkehrswert €	Steuersatz
0 bis 250.000	0,5 %
250.001 bis 400.000	2,0 %
über 400.000	3,5 %

Für die Übertragung von Grundstücken bei Unternehmensweitergaben soll der bisherige Freibetrag von 365.000 Euro auf 900.000 Euro erhöht werden.

Wie nicht anders zu erwarten war, soll für die unentgeltliche Übertragung bei Land- und Forstwirten weiterhin der einfache Einheitswert gelten.

Für Härtefälle insbesondere im Tourismusbereich sollen noch gesonderte Lösungen erarbeitet werden. Inwieweit anlässlich der Schenkung/Erbschaft übernommene Verbindlichkeiten oder Belastungen bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer zu berücksichtigen sind, ist ebenfalls noch unklar.

Wichtige Neuerungen bei der Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfung

Das mit 1.1.2015 in Kraft getretene Arbeits- und Sozialrechts-ÄnderungsG 2014 hat umfangreiche Änderungen mit sich gebracht. Hervorgehoben sei hier die **Ausweitung der Kontrolle auf die Zahlung des Mindestentgelts**.

Die jeweils zuständige Behörde (Abgabenbehörde, Gebietskrankenkasse oder BUAK) hat nun auch zu kontrollieren, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Entgelt leistet. Die Unterentlohnung kann im Rahmen einer GPLA und von Prüfungsorganen der BUAK festgestellt werden.

Die Unterentlohnung stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar, wobei ein erstmaliger Verstoß mit einer **Strafe von € 1.000 bis € 10.000 je Arbeitnehmer**, bei mehr als drei unterentlohten Arbeitnehmern sogar mit **€ 2.000 bis € 20.000** bedroht ist. Im Wiederholungsfall sind die Strafrahmen deutlich höher.

Ist die Unterbezahlung oder das Verschulden (leichte Fahrlässigkeit) gering, hat die Bezirksverwaltungsbehörde von einer Bestrafung abzusehen, wenn innerhalb einer von ihr gesetzten Frist nachgezahlt wird.

JOURNAL

AUSGABE 1/2015

STEUERREFORM 2015/2016

Ausgerechnet an einem Freitag, den 13. hat die Bundesregierung die Eckpfeiler der bereits seit vielen Monaten diskutierten Steuerreform 2015/2016 präsentiert. Am 17.3.2015 wurden dann die Grundzüge der Steuerreform im Ministerrat offiziell beschlossen.

Von den geplanten Entlastungen von rd € 5 Mrd entfallen rd € 4,9 Mrd auf die Tarifreform und rd € 0,1 Mrd auf Begünstigungen für Familien. Ein Standortpaket, das mittelfristig ein Volumen von € 0,2 Mrd umfassen wird, soll Konjunkturimpulse für die Wirtschaft bringen.

Das Entlastungsvolumen soll durch Maßnahmen gegen den Steuerbetrug (rd € 1,9 Mrd), Einsparungen im Verwaltungsbereich (rd € 1,1 Mrd), Streichung von Ausnahmen im Steuerrecht und Erhöhung vermögensbezogener Steuern (rd € 1,2 Mrd) und letztlich durch Ankurbelung der Wirtschaft finanziert werden.

Inkrafttreten wird die Tarifreform erst im Jahr 2016. Im Mai werden die ersten Gesetzesentwürfe im Detail vorliegen.

DAS NEUE TARIFMODELL

Wie bereits erwähnt, ist das Kernstück der Steuerreform ein neues Tarifmodell mit nunmehr sieben Steuerstufen statt bisher vier. Einkommen bis € 11.000 bleiben unverändert steuerfrei, 50 % Einkommensteuer zahlt man künftig erst ab einem steuerpflichtigem Einkommen von € 90.000 (bisher € 60.000). Ab einem Einkommen von € 1 Mio soll der Steuersatz auf 55 % angehoben werden (diese Maßnahme soll aber auf 5 Jahre befristet sein).

Im Detail gestaltet sich der neue Tarif wie folgt:

Tarifmodell NEU		Bisheriger Tarif	
Stufe bis	Steuersatz	Stufe bis	Steuersatz
11.000	0%	11.000	0%
18.000	25%	25.000	36,50%
31.000	35%	60.000	43,21%
60.000	42%	darüber	50%
90.000	48%		
1.000.000	50%		
über 1 Mio	55%		

NEWS

Die **Immobilienvertragssteuer**, die bei Verkauf von Grundstücken anfällt, **soll** von 25 % **auf 30 %** erhöht werden.

Die in den Reformpapieren erwähnte Verbreiterung der Bemessungsgrundlage soll sich auf Abschaffung des Inflationsabschlages beziehen, der derzeit bei Verkauf von Neuvermögen, ab dem 11. Besitzjahr mit 2 % pa (maximal 50 %) angesetzt werden kann.

VERDECKTE GEWINN- AUSSCHÜTTUNGEN

Grundsätzlich ist eine Kapitalgesellschaft bei Gewinnausschüttungen verpflichtet, die KEST einzubehalten und abzuführen. Daher war es gängige Verwaltungspraxis, dass auch bei einer – meist im Zuge einer Betriebsprüfung festgestellten - verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) die KEST der Kapitalgesellschaft vorgeschrieben wurde. Von dieser Praxis soll nunmehr in Hinblick auf eine Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes abgegangen werden.

Künftig ist daher die KEST bei verdeckten Gewinnausschüttungen vorrangig direkt dem Empfänger (**in der Regel dem Gesellschafter**), dem die verdeckte Ausschüttung zuzurechnen ist, vorzuschreiben.

In folgenden Ausnahmefällen kann die ausschüttende Kapitalgesellschaft aber weiterhin zur Haftung herangezogen werden:

Es bestehen begründete Zweifel, dass die KEST beim Gesellschafter **uneinbringlich** ist, weil dieser zB nicht über die finanziellen Mittel verfügt oder für die Abgabenbehörde "unauffindbar" ist.

Es handelt sich um eine **Vielzahl** von ke-stpflichtigen Empfängern.

Es liegen andere nachvollziehbare auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Gründe vor.

ZUSÄTZLICH VORGESEHENE ENTLASTUNGEN

Erhöhung der **Absetzbeträge für Arbeitnehmer** von derzeit € 345 um € 55 auf **€ 400**.

Erhöhung des **Kinderabsetzbetrages** von € 220 auf **€ 440 pro Kind**. Wird der Kinderabsetzbetrag von beiden Elternteilen in Anspruch genommen, beträgt er künftig € 264 pro Person.

Die **Negativsteuer** für Kleinverdiener, die gar keine Lohnsteuer zahlen, wird von bisher € 110 auf **bis zu € 400 erhöht**. Sie ist mit 50 % der

Sozialversicherungsbeträge begrenzt (bisher 10 %).

GSVG-Pflichtige und Landwirte, die keine Einkommensteuer zahlen, sollen SV-Beiträge als Äquivalent für die Negativsteuer rückerstattet erhalten.

Für geringverdienende Pendler soll der Pendlerzuschlag erhöht werden.

Bei niedrigen **Pensionen** soll es künftig ebenfalls zu einer Gutschrift aus der **Negativsteuer von bis zu € 110** kommen können.

ERHÖHUNG DER KAPITALERTRAGSTEUER

Die Kapitalertragsteuer soll von 25 auf 27,5 % angehoben werden.

Auch wenn in den zur Steuerreform veröffentlichten Papieren immer nur davon gesprochen wird, dass von dieser Erhöhung Dividenden erfasst sind, ist zu erwarten, dass die Erhöhung auch für Kapitalgewinne, Zuwendungen von Stiftungen uä gelten wird. Lediglich für Zinsen aus Sparbüchern und Girokonten soll eine Ausnahme kommen.

Die Gesamtsteuerbelastung von ausgeschütteten Gewinnen aus einer Kapitalgesellschaft (nach Abzug der 25%igen Körperschaftsteuer) erhöht sich damit von derzeit 43,75 % auf 45,625 %

ERHÖHUNG DES UMSATZSTEUERSATZES

Für ausgewählte Gruppen (zB lebende Tiere, Tierfutter, Saatgut, Pflanzen, Holz, Jugendbetreuung, Luftverkehr, Bäder, Museen, kulturelle Dienstleistungen, Filmvorführung, **Hotelnächtigungen – ab 1.4.2016**, Ab-Hof Wein) soll der 10 %ige (bzw 12 %ige) Umsatzsteuersatz auf 13 % erhöht werden.



SONSTIGE MASSNAHMEN

Der Sachbezug von Dienstautos mit einem CO2 Ausstoß von zumindest 120 g/km soll von 1,5 % auf 2 % der Anschaffungskosten erhöht werden. Damit wird der Sachbezug in der höchsten Stufe (Anschaffungskosten von 48.000 Euro) künftig 960 Euro statt bisher 720 Euro betragen.

Die Verlustverrechnung bei atypisch stillen Beteiligungen soll auf die Höhe der Einlage begrenzt werden.

Die KEST-freie Einlagenrückgewähr soll eingeschränkt werden (vermutlich durch eine gesetzlich festgelegte Reihenfolge, dass immer zuerst die KEST-pflichtigen Gewinne ausgeschüttet werden müssen).

Der Bildungsfreibetrag bzw die Bildungsprämie wird gestrichen.

Die Gebäudeabschreibung soll eingeschränkt werden. Einerseits soll ein einheitlicher Abschreibungssatz von 2,5 % (auch für Vermietungseinkünfte) eingeführt werden. Andererseits soll der Zeitraum für Absetzung von Instandsetzungskosten verlängert und der nicht abschreibbare Grundanteil erhöht werden.



Die Privatnutzung von Dienstautos mit Elektromotoren soll künftig steuerfrei sein.

Als Maßnahme zur Betrugsbekämpfung ist die Einführung einer Registrierkassenpflicht und eine Belegerteilungspflicht so gut wie fix!

REGISTRIERKASSENPFlicht

Zur Steuerreform und somit auch zum Thema Registrierkassenpflicht sind nunmehr die legislativen Entwürfe in Ausarbeitung, mit einer Begutachtung ist Anfang Mai zu rechnen.

Vor der Sommerpause soll die Beschlussfassung im Nationalrat erfolgen, in Kraft treten am **1.1.2016**.

Welche Art von Registrierkassen notwendig sein wird (technische Anforderungen), ist noch nicht bekannt. Vor einem Kauf daher unbedingt die endgültigen gesetzlichen Regelungen abwarten.

Zur Stärkung der Belegkultur soll künftig für jeden Geschäftsfall ein Beleg erteilt werden (Belegerteilungspflicht).

• *Barumsätze sind ab dem ersten Euro einzeln aufzuzeichnen. Die Art der Aufzeichnung bleibt den Unternehmen überlassen.*

• *In Betrieben, die überwiegend Barumsätze machen, erfolgt ab einem Nettoumsatz von 15.000 € pro Jahr die Einzelaufzeichnung verpflichtend per Registrierkasse.*

• *Erleichterungen für mobile Friseure, Masseure, Hebammen, Tierärzte, etc., welche ihre Umsätze mit Paragon aufzeichnen und im Nachhinein in der Registrierkasse am Betriebsort erfassen können*

• *Jede Registrierkasse ist mit einer technischen Sicherheitslösung gegen Manipulationen zu schützen.*

• *für die Anschaffung einer Registrierkasse soll es eine Prämie von € 200,- geben*

Nicht gelten soll die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für kleine Vereinsfeste oder „Gruppen mit kalten Händen“, also Straßenverkäufer wie Maronibrater, etc.

